

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

42. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 02.09.2013

Nr. 25

80

7. Sitzung des Fachausschusses Erziehungshilfe/Familienförderung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet statt am

**Dienstag, den 10. September 2013, 16:00 Uhr,
im Kreishaus des Wetteraukreises, Gebäude B,
Europaplatz, 61169 Friedberg, Raum 154**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Mitteilungen
2. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung am 22.05.2013
3. Vorstellung Fachcontrolling / EwoC
4. Vorstellung Neuregelung in der Vormundschaft
5. Verschiedenes

61169 Friedberg, Europaplatz, 22.08.2013

Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales
gez. Hermann Bruns f.d.R.
Fachausschussvorsitzender gez. Margot Bernd

81

Direktwahl der Landrätin/des Landrats des Wetteraukreises am 19. Januar 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, 25 Städten und Gemeinden und einer Fläche von gut 1.100 Quadratkilometern zählt der Wetteraukreis heute zu den größten Landkreisen in Hessen.

Die Amtszeit des Landrats des Wetteraukreises endet am 30. Juni 2014, die neue Amtszeit beginnt voraussichtlich am 1. Juli 2014 und dauert sechs Jahre.

Der Kreistag des Wetteraukreises hat nach §42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) den **19. Januar 2014 zum Wahltag** für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Wetteraukreises bestimmt.

Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 2. Februar 2014 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl auf.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und

Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet, aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach §22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisorordnung (HKO) ausgeschlossen sind. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Wahlvorschläge können gemäß §10 Abs. 2 KWG von Parteien, Wählergruppen und gemäß §45 Abs. 1 KWG auch von Einzelbewerbern eingereicht werden, wobei jede Partei, Wählergruppe und jeder Einzelbewerber einen Wahlvorschlag einreichen kann und jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage DW 2 zur Kommunalwahlordnung (KWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- o den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag dessen Familienname als Kennwort;
- o Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt, sie dürfen keine Bewerber sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen gemäß §12 Abs. 1 KWG, in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach §12 Abs. 3 KWG aufzunehmen.

Nach §45 Abs. 3 KWG, §25 HKO, müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Kreistag des Wetteraukreises, im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzelbewerbern **zusätzlich von mindestens 162 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage DW 4.1 zur KWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form einer Druckvorlage kostenfrei bereitgestellt (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 KWO). Bei der Anforderung sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers anzugeben, Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Unterstützer eines Wahlvorschlages müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landratswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem **Wahlvorschlag, der nach dem amtlich vorgegebenen Muster der Anlage DW 2 zur KWO eingereicht werden soll**, sind gemäß § 23 Abs. 4 KWO folgende **Anlagen** beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage DW 3 zur KWO,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster DW 5 zur KWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, vgl. Anlage DW 1 zur KWO. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift,
- ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen spätestens bis zum 66. Tag vor dem Wahltag, d.h. Donnerstag den 14.11.2013, vollständig und schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge werden zur Dienstzeit im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 509, entgegen genommen.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen verfügbar oder können beim Kreiswahlleiter in Friedberg, Kreishaus am Europaplatz, Gebäude A Zimmer 509, Tel. 06031 83 1512 angefordert werden.

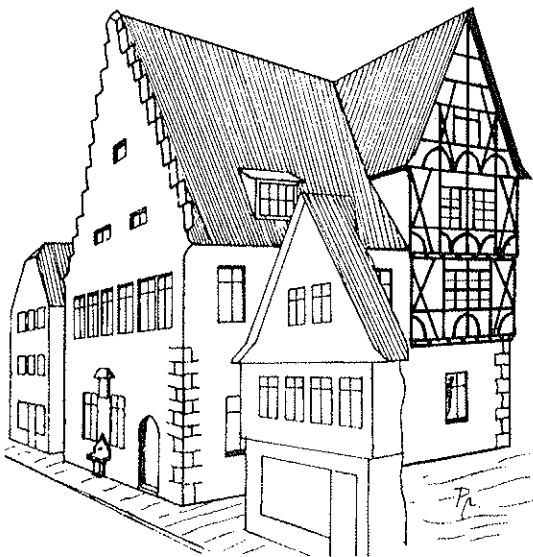
Friedberg, 27.8.2013

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.